

Justizministerium
Baden-Württemberg

Modellversuch "Außergerichtliche Konfliktbeilegung"
am Landgericht Stuttgart und Amtsgericht Stuttgart

Abschlussbericht

Unter Federführung des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde in den Jahren 2000 und 2001 im Rahmen des dort angesiedelten Arbeitskreises zur Förderung der freiwilligen außergerichtlichen Konfliktbeilegung ein Modellversuch zur gerichtsnahen Mediation durchgeführt, den die Universität Tübingen wissenschaftlich begleitete. Dieser Bericht soll nach Abschluss des Modellversuchs den Projektverlauf und die erzielten Ergebnisse darstellen.

1. Gründung des Arbeitskreises

a) Anlass

Im Dezember 1997 veranstaltete das Justizministerium in Triberg ein Symposium zum Thema „Außergerichtliche Streitschlichtung – eine Chance zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit?“. Gegenstand der Tagung war neben der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung, die im Zusammenhang mit dem damaligen Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des § 15 a EGZPO erörtert wurde, auch die freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung. Nach Abschluss der Tagung wurde von Teilnehmern vorgeschlagen, dass Mediatoren, Anwaltschaft und Justiz zur Förderung der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung gemeinsame Projekte durchführen.

b) Mitglieder des Arbeitskreises

Zur Umsetzung dieses Vorschlags wurde unter der Federführung des Justizministeriums ein Arbeitskreis ins Leben gerufen, dem neben Mediatoren auch Vertreter der Anwaltschaft und Richter angehörten. Zu den Gründungsmitgliedern zählten Vertreter des Stuttgarter Instituts für Konfliktbewältigung, der Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und Nachbarschaftsstreitigkeiten „VIA“ in Esslingen, Vertreter der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und des Anwaltvereins Stuttgart sowie Richter des Amtsgerichts Stuttgart und des Landgerichts Stuttgart.

c) Anstoss des Modellversuchs

In seiner konstituierenden Sitzung am 12.08.1998 befasste sich der Arbeitskreis zunächst mit der Festlegung von Kriterien für mediationstaugliche Verfahren. Grundsätzlich wurden Streitigkeiten im Bereich des Familien- und Erbrechts, des Gesellschaftsrechts, des Miet- und Wohnungseigentumsrechts sowie Nachbarstreitigkeiten als geeignet erachtet. Im Bewusstsein, dass Mediation möglichst früh ansetzen müsse, wurden Maßnahmen zur Förderung des Mediationsgedankens zum einen im vorgerichtlichen Bereich unter Mitwirkung der Anwaltschaft und zum anderen im gerichtlichen Bereich unter Mitwirkung der Richterschaft befürwortet. Dazu wurde ein Modellversuch vorgeschlagen, der unter Einbindung von Mediatoren, Anwälten und Richtern Gerichtsverfahren und Mediation verzahnen sollte. Die gerichtliche Vermittlung der Mediation sollte helfen, die noch geringe Akzeptanz der Mediation zu fördern.

2. Inhalt des Modellversuchs

a) Konzeption

Das Konzept des Modellversuchs bestand darin, die Mediationsbereitschaft zu fördern, indem das Gericht die Parteien in anhängigen Gerichtsverfahren auf diese alternative Konfliktbewältigungsform hinweist und gegebenenfalls einen Mediator empfiehlt. Nehmen die Parteien diesen Vorschlag an, wird das gerichtliche Verfahren ausgesetzt. Dieses Konzept wurde mittlerweile in § 278 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ZPO gesetzlich geregelt.

b) Teilnehmer

Einbezogen in den Modellversuch waren je fünf Richter des Amtsgerichts Stuttgart und des Landgerichts Stuttgart sowie anfangs 15, später bis zu 18 Mediatoren. Um den Richtern die Empfehlung eines bestimmten Mediators zu ermöglichen, wurde eine Mediatorenliste erstellt. Grundlage der Listenerstellung waren die

Vorschläge der Anwalts- und Mediatorenorganisationen der Region Stuttgart. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die aufgenommenen Mediatoren über die nötige fachliche Qualifikation verfügten. Unter den aufgenommenen Mediatoren waren neben Rechtsanwälten mit entsprechender Zusatzausbildung auch vier Angehörige psycho-sozialer Berufe.

c) Kosten

Da bei einem schon anhängigen gerichtlichen Verfahren anders als im vorgerichtlichen Stadium durch die Mediation zusätzliche Kosten entstehen, wurden besondere Kostenanreize für die mediationsbereiten Parteien vorgesehen. Zum einen erklärten sich die teilnehmenden Mediatoren mit einer Beschränkung ihres Stundensatzes auf 200,00 DM für amtsgerichtliche Verfahren bzw. 300,00 DM für landgerichtliche Verfahren einverstanden. Zum anderen erklärte sich die Justiz bereit, bei erfolgreichen Mediationen die nach einvernehmlicher Erledigung des gerichtlichen Verfahrens noch anfallende Gerichtsgebühr zu erlassen.

d) Wissenschaftliche Begleitung

Für die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs konnte Herr Professor Dr. Haft von der Universität Tübingen gewonnen werden. Schwerpunkt dieser wissenschaftlichen Begleitung war die Auswertung des Modellversuchs anhand von Fragebögen, die von Richtern und Mediatoren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgefüllt wurden.

3. Präsentation des Modellversuchs

a) Auftaktveranstaltungen

Der Modellversuch wurde der Öffentlichkeit mit einer Präsentation und anschließender Podiumsdiskussion im Oktober 1999 vorgestellt. Die teilnehmenden

Richter wurden bei einer gesonderten Veranstaltung im November 1999 in den Modellversuch eingeführt.

b) Rundschreiben und Informationsblätter

Die Auftaktveranstaltungen wurden durch weitere Werbemaßnahmen ergänzt. Das Justizministerium, die Rechtsanwaltskammer Stuttgart und der Anwaltverein Stuttgart gaben ein gemeinsames Faltblatt heraus, das die Parteien eines Rechtsstreits und ihre Prozessvertreter über den Modellversuch informieren sollte. Im Rahmen dieses Faltblattes wurde auf die zwischen den Parteien und dem Mediator abzuschließende Mediationsvereinbarung und ihren wesentlichen Inhalt hingewiesen. Das Faltblatt, die Mediatorenliste und weitere Informationen über den Modellversuch wurden unter der Rubrik „schlichten statt richten“ in den Internet-Auftritt der Justiz eingestellt.

c) Beratungsstelle beim Amtsgericht Stuttgart

Das Informationsangebot wurde im Laufe des Modellversuchs um eine Beratungsstelle ergänzt. Ziel dieser Einrichtung war es, die Parteien unmittelbar nach einer richterlichen Mediationsanregung vor Ort zu beraten. Dazu wurden seitens des Amtsgerichts Stuttgart Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt; die am Modellversuch teilnehmenden Mediatoren sorgten für die personelle Besetzung der Beratungsstelle.

4. Auswertung des Modellversuchs

Nach dem planmäßigen Abschluss des auf zwei Jahre ausgelegten Modellversuchs Ende 2001 wurden die abgegebenen Fragebögen durch die Universität Tübingen ausgewertet.

a) Umfang der Erhebung

Die teilnehmenden Richter und Mediatoren haben insgesamt 62 Fragebögen ausgefüllt und abgegeben. Von diesen 62 Fällen wurde in 37 Fällen eine Mediation mit Erfolg angeregt, in 25 Fällen scheiterte die Anregung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass von den 37 erfolgreichen Mediationsanregungen nur elf von den Gerichten stammten, die übrigen 26 dagegen auf eigene Initiative der Parteien zu Stande kamen. Diesen 26 Mediationen lag zwar kein anhängiges Gerichtsverfahren zu Grunde, sie wurden aber durch den Modellversuch gefördert wenn nicht gar initiiert, indem die Parteien durch die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts auf die Mediation aufmerksam wurden oder anhand der Mediatorenliste des Modellversuchs an einen Mediator vermittelt werden konnten. Infolge unvollständiger oder fehlerhafter Ausfüllung konnten 16 Fragebögen nur beschränkt ausgewertet werden; dies beeinträchtigt das Auswertungsergebnis aber nicht nachhaltig, da in sämtlichen dieser Fälle die Mediationsanregung ohnehin scheiterte.

b) Erfolgreiche Mediationsanregungen

Betrachtet man die 37 Fälle, in denen eine Mediation erfolgreich angeregt wurde, so fällt zunächst auf, dass die 26 Fälle, in denen sich die Parteien außerhalb eines Gerichtsverfahrens zur Mediation entschlossen, die Mediation also nur mittelbar durch den Modellversuch angeregt wurde, die elf erfolgreichen richterlichen Mediationsanregungen deutlich überwiegen. Innerhalb der erfolgreichen richterlichen Mediationsanregungen überwiegen diejenigen neun, die in amtsgerichtlichen Verfahren ergingen, deutlich.

Durch die Erhebung des Streitgegenstandes, der anwaltlichen Vertretung und des Zeitpunkts der Mediationsanregung wurde versucht, typische Konstellationen besonders mediationsgeeigneter Verfahren festzustellen.

aa) Streitgegenstand

Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass die Mediationsanregungen vor allem in Verfahren mit klassischen Mediationsmaterien erfolgreich waren. Dies gilt insbesondere für Scheidungssachen, Sorgerechts- und Umgangs- sowie Erb-

schaftsstreitigkeiten, die allein 23 der 37 erfolgreichen Mediationsanregungen ausmachen. Mediationsgeeignet erscheinen daneben auch Schuldenregulierungen, die weitere drei Fälle darstellen. Auffallend ist, dass Mediationen in zwei Fällen auch bei unerlaubten Handlungen zu Stande kamen.

Gescheitert sind Mediationsanregungen dagegen bei Wohnungseigentumssachen bzw. einem Streit unter Miteigentümern sowie Räumungsstreitigkeiten. Auch bei vertraglichen Zahlungsansprüchen scheiterten die Mediationsanregungen in sechs Fällen. Auffallend ist, dass an den Streitigkeiten, in denen eine Mediation erfolgreich angeregt wurde, kaum juristische Personen oder Gesellschaften beteiligt waren, was zeigt, dass kaum Wirtschaftsmediationen zu Stande kamen.

In ihrer Mediationseignung ambivalent erscheinen Nachbarstreitigkeiten und Ehrverletzungen. Dort scheiterten in etwa ebenso viele Mediationsanregungen wie es erfolgreiche Mediationsanregungen gab.

Betrachtet man die Streitwerte der erfassten Verfahren, so fällt auf, dass im Bereich bis zu 10.000,00 DM zwölf Mediationsanregungen scheiterten, und nur acht Erfolg hatten. Dagegen war in zwölf Fällen mit einem Streitwert zwischen 10.000,00 DM und 100.000,00 DM und in elf weiteren Fällen mit einem Streitwert über 100.000,00 DM die Mediationsanregung erfolgreich. Die besondere Mediationseignung von Fällen mit hohem Streitwert dürfte damit zusammenhängen, dass die klassischen Mediationsfelder der Familien- und Erbrechtsstreitigkeiten regelmäßig auch besonders hohe Streitwerte mit sich bringen.

bb) Anwaltliche Vertretung

Auf den ersten Blick scheinen Fälle, in denen die Parteien anwaltlich vertreten sind, nicht zur Mediation geeignet zu sein, denn von den 37 Fällen erfolgreicher Mediationsanregung hatte der Kläger nur in 13, der Beklagte nur in zwölf Fällen einen Rechtsanwalt. Umgekehrt wurden die Parteien in fast allen Fällen, in denen die Mediationsanregung scheiterte, anwaltlich vertreten. Tatsächlich ist nicht auszuschließen, dass Rechtsanwälte ihren Mandanten aus Sorge, künftige Fälle an den Mediator zu verlieren, von der Mediation abraten.

Die zuvor erwähnten Zahlen haben aber nur eine beschränkte Aussagekraft, da sie auch die 26 Fälle berücksichtigen, in denen die Mediation schon vorgerichtlich auf eigene Initiative der Parteien zu Stande kam. Wer vorgerichtlich den Weg der Mediation beschreiten möchte, wird im Zweifel nicht zuerst anwaltlichen Rat suchen, sondern ohne anwaltlichen Beistand gleich einen Mediator einschalten. Die Zahl der vorgerichtlichen Mediationen entspricht aber in etwa der Zahl erfolgreicher Mediationsanregungen mit nicht anwaltlich vertretenen Parteien. Damit liegt es nahe, dass die Parteien in den Fällen erfolgreicher richterlicher Mediationsanregung überwiegend einen Rechtsanwalt hatten. Für schon bei Gericht anhängige Fälle lässt sich deshalb kein Zusammenhang zwischen dem Scheitern der Mediationsanregung und der anwaltlichen Vertretung herstellen.

cc) Zeitpunkt der Mediationsanregung

Ähnliches gilt für den Zeitpunkt der Mediationsanregung. Zwar erfolgten 21 der 37 erfolgreichen Mediationsanregungen schon vor dem ersten Termin vor Gericht. Berücksichtigt man, dass in 26 Fällen gar kein gerichtliches Verfahren anhängig war, kann daraus aber nicht geschlossen werden, dass spätere Anregungen von vornherein ungeeignet sind. Auffallend ist, dass nur in zwei Fällen eine Mediation nach Durchführung einer Beweisaufnahme erfolgte, wobei sie in einem Fall Erfolg hatte, im anderen dagegen scheiterte.

c) Auswahl der Mediatoren

Einer der Gründe für die Beschränkung des Modellversuchs auf schon gerichtshängige Verfahren war die Überlegung, dass die gerichtliche Vermittlung der Mediation und die richterliche Empfehlung eines Mediators für die Steigerung der Akzeptanz der Mediation hilfreich, wenn nicht gar notwendig sei. Die Auswertung der Fragebögen hat dagegen gezeigt, dass von den 37 Fällen, in denen eine Mediation erfolgreich angeregt wurde, nur in sechs Fällen ein bestimmter Mediator vom Gericht empfohlen wurde. Selbst wenn man die 26 vorgerichtlichen Mediationen

nen berücksichtigt, scheinen die Parteien bei der Auswahl des Mediators überwiegend keine richterliche Hilfe benötigt zu haben.

d) Mediationserfolg

Nicht in allen 37 Fällen, in denen eine Mediation erfolgreich angeregt wurde, konnte sie auch in der Sache einen Erfolg erzielen. In acht Fällen scheiterten die Parteien schon bei der Vorstufe der eigentlichen Mediation, dem Abschluss der Mediationsvereinbarung, in der neben der Vergütung des Mediators die wesentlichen Regeln des Mediationsverfahrens festzulegen sind. Auffallend ist aber, dass in den übrigen 29 Fällen mit zwei Ausnahmen nicht nur eine Mediationsvereinbarung zu Stande kam, sondern die Mediation auch durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Erledigung des Konflikts in der Sache erfolgreich war. Sofern die Parteien sich zu einer Mediationsvereinbarung bereit fanden, konnte der Konflikt also fast immer gelöst werden.

e) Qualifikation der Mediatoren

Besonders interessant ist die Auswertung im Hinblick auf die Qualifikation der Mediatoren, die bei den 37 mit Erfolg angeregten Mediationen tätig wurden. Obwohl unter den teilnehmenden und in der Liste aufgeführten Mediatoren die Rechtsanwälte mit Zusatzausbildung im Bereich Mediation mit 14 die nicht anwaltlichen Mediatoren aus psycho-sozialen Berufen mit vier weit überwogen, wurde nur eine von 37 Mediationen von einem Rechtsanwalt durchgeführt, so dass im Modellversuch fast ausschließlich die vier nicht anwaltlichen Mediatoren tätig waren.

Dieses Ergebnis beruht möglicherweise auf dem Umstand, dass derjenige, der sich für eine Mediation und damit gegen eine Entscheidung nach rein rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, zur Durchführung der Mediation einen Angehörigen

der psycho-sozialen Berufe für geeigneter hält als einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass von den zwölf bzw. 13 Mediationen, bei denen die Parteien anwaltlich vertreten waren, nur in drei Fällen die Rechtsanwälte an den Mediationssitzungen teilgenommen haben. Dies mag aber auf Kostengründe zurückzuführen sein.

f) Ablauf der Mediation

Betrachtet man den Ablauf der Mediation, so wurden nur in acht der 37 Fälle Einzelsitzungen durchgeführt. In der ganz überwiegenden Zahl wurden dagegen, wie bei Vergleichsverhandlungen im gerichtlichen Verfahren, gemeinsame Sitzungen mit beiden Parteien abgehalten.

g) Aufwand der Mediation

Zur Bemessung des Aufwands, der den Parteien durch die durchgeführten Mediationen entstand, wurden Durchschnittswerte gebildet. Danach benötigten die Mediatoren 2,56 Sitzungen mit insgesamt 4,74 Stunden zur Durchführung einer Mediation. Insgesamt „verzögerten“ die durchgeführten Mediationen die Gerichtsverfahren um 4,07 Monate. Dieser Zeitraum lag durchschnittlich zwischen der Übersendung der Akten vom Gericht an den Mediator und der Rücksendung der Akten an das Gericht. An Kosten fielen durchschnittlich etwa 520,00 € an.

h) Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren

Welche Auswirkungen die erfolgreiche richterliche Mediationsanregung auf die anhängigen Gerichtsverfahren hatte, lässt sich nur unvollständig feststellen. Ausweislich der Fragebögen kam es nur zu zwei Klagrücknahmen; in drei Fällen wurde das ruhende Verfahren mehr als sechs Monate lang nicht wieder aufgenommen. Anerkenntnisse oder übereinstimmende Erledigungserklärungen wurden nicht berichtet. Dagegen wurde das Verfahren häufig auf sonstige Weise erledigt, ohne dass die genaue Erledigungsart feststellbar wäre. Auffallend ist, dass trotz

der 27 Fälle, in denen die Mediation durch eine Vereinbarung der Parteien zur Lösung des Konflikts abgeschlossen wurde, keine dieser materiellen Vereinbarungen in einen Prozessvergleich umgesetzt wurde. Dagegen kam in einem Fall trotz Scheiterns der Mediation noch ein Prozessvergleich zu Stande.

i) Einschätzungen der Teilnehmer

Bestandteil der Fragebögen war auch eine Rubrik, in der die teilnehmenden Mediatoren ihre Beobachtungen und Erklärungsversuche für das Gelingen oder Scheitern der Mediation anbringen konnten. Als Gründe für das Scheitern wurden neben dem Abbruch des Kontakts insbesondere die Intervention durch den anwaltlichen Vertreter einer Partei und die Einnahme von Extrempositionen durch die Partei selbst genannt. Für das Gelingen maßgeblich schienen den Mediatoren dagegen die Angst der Parteien vor materiellen Verlusten vor Gericht, der Zeitgewinn sowie die erfolgreiche Wiederherstellung von Vertrauen zwischen den Parteien und der Wille, soziale Beziehungen aufzuarbeiten.

j) Einschätzung der Universität Tübingen

Die Universität Tübingen hat bei ihrer Bewertung des Modellversuchs zunächst festgestellt, dass die Auswertung der Fragebögen nicht repräsentativ für die gerichtsnahe Mediation sein kann. Durch die Abfassung der Fragebögen blieben zudem Fragen offen, insbesondere wurden die Gründe für das Scheitern der Mediationsanregung nicht erfragt. Aus dem Umstand, dass die Zahl der abgegebenen Fragebögen mit dem Fortschreiten der Projektdauer abnahm, wurde geschlossen, dass der Modellversuch möglicherweise zu lange angelegt worden sei. Angeregt wurde zudem, weitere Anreize für Richter und Anwälte zu schaffen, eine Mediation zu empfehlen bzw. selbst daran teilzunehmen.

5. Bewertung des Modellversuchs

a) Beschränkte Aussagekraft der Auswertung

Der Universität Tübingen ist zunächst darin zuzustimmen, dass der Auswertung der im Modellversuch abgegebenen Fragebögen nur eine beschränkte Aussagekraft zukommt, da 26 der 62 Fragebögen vorgerichtliche Mediationen betrafen, die an sich nicht Gegenstand des Projekts waren. Hinzu kommt, dass die Mediationen nur von einem kleinen Kreis von Mediatoren durchgeführt wurden, der mit besonderem Engagement am Projekt teilnahm. Ein repräsentativer Befund für die gesamte gerichtsnahe Mediation war durch den auf wenige Richter an einzelnen Gerichten beschränkten Modellversuch allerdings von vornherein nicht zu erwarten.

b) Förderung der Akzeptanz der Mediation

Bedenklich scheint, dass während der zweijährigen Projektdauer von zehn Richtern insgesamt nur in 37 Verfahren Mediationen angeregt wurden, wobei nur knapp ein Drittel dieser Anregungen Erfolg hatten. Dieses Ergebnis zeugt von einer Zurückhaltung der Richter bei der Annahme, ein gerichtliches Verfahren sei zur Mediation geeignet, aber auch von Vorbehalten der Parteien, sich nach Beschreiten des Rechtswegs noch auf eine Mediation einzulassen.

Dennoch hat der Modellversuch dazu beigetragen, die Bekanntheit und Akzeptanz der Mediation als alternatives Konfliktlösungssystem zu fördern. Das gilt nicht nur für die teilnehmenden Richter und Anwälte, sondern auch für die potentiellen Kläger und Beklagten. Dies zeigt sich insbesondere in den 26 Fällen, in denen Parteien im Zusammenhang mit dem Modellversuch in Mediationsverfahren vermittelt werden konnten, obwohl ihre Streitigkeiten mangels Klageerhebung gar nicht zum eigentlichen Projektbereich zählten.

c) Mediationseignung anhängiger Gerichtsverfahren

Das Ergebnis des Modellversuchs wirft die Frage auf, ob Verfahren, die schon bei Gericht anhängig sind, für eine Mediation überhaupt geeignet sind. Daran sind schon zu Beginn des Projekts Zweifel geäußert worden. Stellt man den elf erfolgreichen richterlichen Mediationsanregungen im zweijährigen Projektzeitraum die 26 Fälle vorgerichtlicher Mediationen gegenüber, die die Parteien selbst initiierten, spricht einiges dafür, dass eine Mediation in einem frühen Stadium der Auseinandersetzung deutlich aussichtsreicher ist als nach Verfestigung des Streitfalls, insbesondere nach Klageerhebung. Zwar kann über die Gründe für das Scheitern der Mediationsanregung im gerichtlichen Verfahren nur spekuliert werden, hat sich eine Partei bereits entschieden, den Klageweg zu beschreiten und dafür entsprechende Zeit und Kosten aufgewendet, lassen sich ihr die Vorteile einer Mediation angesichts des damit einhergehenden Kosten- und Zeitaufwands aber sicher nur schwer vermitteln. Besonders deutlich wird dies, wenn man der Dauer der Mediation im Modellversuch die relativ kurze durchschnittliche Dauer eines amtsgerichtlichen Verfahrens gegenüberstellt und berücksichtigt, dass im Modellversuch für die Mediation durchschnittlich 520,00 € an Kosten anfielen. Zudem werden sich die Positionen der Parteien oft verhärten, wenn Klageschrift und Klageerwiderung ausgetauscht wurden. Ein weiterer Grund mag die berechtigte Hoffnung der Parteien auf die Vergleichskompetenz des Richters sein.

Zumindest für den Bereich des Zivilrechts muss daher die Mediation regelmäßig schon vor dem gerichtlichen Verfahren ansetzen. Dies schließt nicht aus, dass auch nach Klageerhebung noch eine erfolgreiche Mediation durchgeführt werden kann. Immerhin haben im Modellversuch in elf von 37 Fällen die Parteien den Kosten- und Zeitaufwand der Mediation auch nach Klageerhebung auf sich genommen. Erst Recht kann diese Aussage nicht auf andere Bereiche übertragen werden wo die Klageerhebung, wie etwa im Verwaltungsrecht, in erster Linie dazu dient, Rechtsnachteile durch den Ablauf von Klagefristen zu vermeiden.

6. Ausblick

a) Modellversuche anderer Initiatoren

Schon während des Stuttgarter Modellversuchs zur Mediation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem jedenfalls in Deutschland eine Vorreiterrolle zukam, wurden von anderen Initiatoren vergleichbare Projekte begonnen. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden Projekte ins Leben gerufen, die dem Stuttgarter Modellversuch ähneln. Die Universität Graz, die über einen eigenen Fachbereich für Mediation verfügt, hat im Sommer 2002 ebenfalls einen Versuch zur gerichtsnahen Mediation unter dem Motto „Mediationswochen“ begonnen. Dieser Versuch ist im Gegensatz zum Stuttgarter Modellversuch auf wenige Monate beschränkt, so dass möglicherweise schon im Lauf des Jahres 2003 erste Auswertungsergebnisse vorliegen werden.

b) Fortsetzung der Zusammenarbeit

Nach Abschluss des Modellversuchs wurden die regelmäßigen Sitzungen des Arbeitskreises zunächst eingestellt. Es gilt jetzt, die Erfahrungen anderer Projekte abzuwarten und auszuwerten, um in der Zukunft selbst neue, fortentwickelte Projekte auflegen zu können. Die Erfahrungen des Stuttgarter Modellversuchs sprechen dafür, künftige Projekte eher im vorgerichtlichen Bereich anzusiedeln und auf einen kürzeren Zeitraum anzulegen. Dabei soll auf die bewährte Zusammenarbeit zwischen Mediatoren, Anwaltschaft und Justiz zurückgegriffen werden, die im Rahmen des Arbeitskreises über vier Jahre erfolgreich funktioniert hat. Die Teilnehmer des Modellversuchs und die Mitglieder des Arbeitskreises bleiben daher aufgerufen, auch in der Zukunft zur Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zusammenzuwirken.

Stuttgart, den 13. Dezember 2002